



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

DER BETRIEBSRAT – EIN DATEN- SCHUTZFREIER RAUM?

Referierende

Daniela Guhl, Rechtsanwältin

Sven Sonntag, Rechtsanwalt



ÜBERSICHT

- ▶ Berührungspunkte des Betriebsrats mit Datenschutz
- ▶ gesetzliche Neuregelung: § 79a BetrVG
- ▶ Handlungsmöglichkeiten im Konfliktfall
- ▶ Fazit & Empfehlung

▶ Berührungspunkte des Betriebsrats mit dem Datenschutz



DATENSCHUTZ – (K)EIN THEMA FÜR DEN BETRIEBSRAT?

Einstellung

Schwer-
behinderung

BEM

Dienstplan

Arbeitszeit

Kündigung

Schwanger-
schaft

Versetzung

Sozialaus-
wahl

Beschwerden

Bruttolohn-
&
Gehaltsliste

Umfragen

DATENSCHUTZ – NUR EIN RECHT DER BETRIEBSRÄTE?

- ▶ Kontrollrecht nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG
 - ▶ bezogen auf die Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer
 - ▶ nicht Datenschutz insgesamt
- ▶ ggf. spezifische Kontrollrechte aus Betriebsvereinbarungen

DATENSCHUTZ ALS PFLICHT DER BETRIEBSRÄTE

▶ Pflicht

- ▶ die Einhaltung des (Arbeitnehmer-) Datenschutzes im Betrieb zu überwachen
- ▶ nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zugewiesene Aufgabe

▶ Pflicht

- ▶ im Rahmen der Betriebsratsarbeit **selbst** den Datenschutz **einzuhalten**
- ▶ so jetzt ausdrücklich § 79a S.1 BetrVG

▶ § 79a BetrVG – die
Lösung aller Probleme?



INHALT DER REGELUNG

- ▶ Satz 1: Betriebsrat muss Datenschutz einhalten
- ▶ Satz 2: Arbeitgeber ist der datenschutzrechtlich Verantwortliche
- ▶ Satz 3: Betriebsrat und Arbeitgeber unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung des Datenschutzes
- ▶ Satz 4 + 5: Rolle des Datenschutzbeauftragten

EINHALTUNG DES DATENSCHUTZES

- ▶ Betriebsrat muss
- ▶ innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs
- ▶ eigenverantwortlich
- ▶ die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit im Sinne der Art. 24 und 32 DSGVO sicherstellen

WAS HEIßT DAS KONKRET?

- ▶ eigener Datenschutz des Betriebsrates
- ▶ Notwendigkeit eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO)
- ▶ tech. org. Maßnahmen – TOM (Art. 24 DS-GVO)
- ▶ Betroffenenrechte, insbesondere Information (Art. 12 ff. DS-GVO)
- ▶ Meldepflicht bei Verstößen (Art. 33 DS-GVO)
- ▶ eigenes Datenschutzkonzept

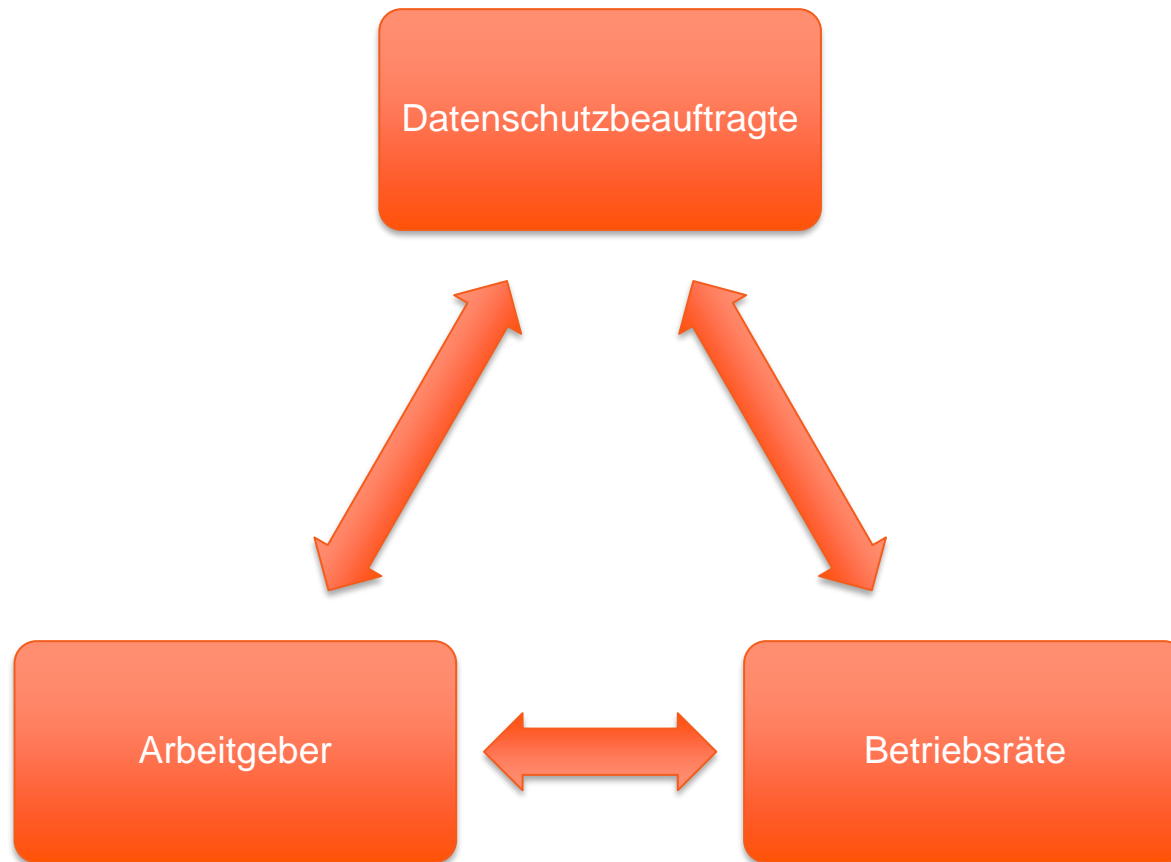
DAS PROBLEM DES VERANTWORTLICHEN



GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG

- ▶ Brücke zwischen Verantwortlichkeit des Arbeitgebers und "Black Box Betriebsrat"
- ▶ Zuarbeit Verarbeitungsverzeichnis, Löschkonzept, Auskunftsanspruch usw.
- ▶ Anspruch auf die erforderlichen Sachmittel (§ 40 Abs. 2 BetrVG)

ROLLE DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN



REICHWEITE DES KONTROLLRECHTS UND DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

- ▶ keine Beschränkung des DSB in der DS-GVO
- ▶ Regelung des § 79a BetrVG
- ▶ so auch Gesetzesbegründung Verweis auf Art. 38, 39 DS-GVO
- ▶ Konsequenz Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes wie z. B. Datensparsamkeit, Begrenzung des Zugriffs, Richtlinien zum Umgang mit Daten
- ▶ IT-Richtlinien

HAFTUNG DES BETRIEBSRATS?

- ▶ Gremium
 - ▶ haftet nicht
 - ▶ denn: nicht Verantwortlicher, nur teilrechtsfähig und zudem vermögenslos
- ▶ einzelne Mitglieder
 - ▶ haften nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften
 - ▶ Beschränkte Arbeitnehmerhaftung?

▶ Und wenn der Betriebsrat nicht mitmacht?



AUSSCHLUSS BZW. AUFLÖSUNG § 23 BETRVG?

- ▶ Auskunftsanspruch des Arbeitgebers gegen den Betriebsrat (§ 79a S. 3 BetrVG)
 - ▶ notfalls: Beschlussverfahren
- ▶ bei grober Pflichtverletzung
 - ▶ Auflösung des Betriebsrats (LAG Hessen, Beschluss vom 23. August 2021 – 16 TaBV 3/21)
 - ▶ auch bei grober Pflichtverletzung einzelner Betriebsräte, wenn vom Gremium gebilligt

AUSKUNFTSVERWEIGERUNG?

LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom
20. Mai 2022 – 12 TaBV 4/21

- ▶ Auskunftsanspruch nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG besteht – soweit er sich auf besonders sensible Daten (Art. 9 Abs. 2 DSGVO) bezieht – nur, wenn der Betriebsrat ein ausreichendes Schutzkonzept darlegt
- ▶ so schon BAG, Beschluss vom 9. April 2019 – 1 ABR 51/17 (vor Inkrafttreten des § 79a BetrVG)

ANHÖRUNG ENTBEHRLICH?

- ▶ ohne vorherige Anhörung wäre
 - ▶ die Beschäftigung bzw. Zuweisung der Tätigkeit unzulässig (§ 99 BetrVG) und
 - ▶ die Kündigung unwirksam (§ 102 BetrVG)
- ▶ Anhörung ohne personenbezogene Daten?
 - ▶ Anhörung nicht ordnungsgemäß
 - ▶ Folge?
 - ▶ wie bei gänzlich unterbliebener Anhörung

Fazit & Empfehlung



FAZIT & EMPFEHLUNG

- ▶ Sensibilisierung durch Schulung (durch externen Datenschutzbeauftragten)
- ▶ wo möglich: IT-Lösungen
- ▶ Vereinbarung über Abläufe
 - ▶ bei Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligungsrechte (insbesondere: Kommunikationswege)
 - ▶ bei Datenverarbeitung im Rahmen der Betriebsratstätigkeit im Übrigen (insbesondere: Datenerhebung durch Betriebsrat selbst)
 - ▶ bei der gegenseitigen Unterstützung nach § 79a S. 3 BetrVG



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

KOMMUNIKATION PFLEGEN

Kleine Brüdergasse 3 - 5
01067 Dresden

Folgen Sie uns gern auf
LinkedIn und Twitter!

 +49 351 563900

 info@battke-gruenberg.de

 battke-gruenberg.de

